



## Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen

Ilse Brusis

Ministerin

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1

4000 Düsseldorf 1

Nördlicher Zubringer 5  
4000 Düsseldorf 30  
Telefon  
(0211) 90 88 - 0  
Durchwahl  
90 88 -

Datum 16. Sept. 1992

II A 6 - 100/47

Betr.: Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (§ 47 BauO NW);

hier: TOP 2 der 26. Sitzung des Ausschusses für  
Städtebau und Wohnungswesen am 09.09.1992

Bezug: 1. Schreiben des Städtetages NW vom 27.07.1992 - Zuschrift 11/1870 -  
Az. 63.20.54-

2. Mein Antwortschreiben vom 12.08.1992 - Az. II A 6 - 100/47 -

Anlage: 1 Antwortschreiben (170-fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

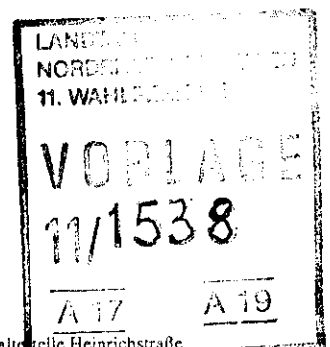
mit Schreiben vom 27. Juli 1992 hatte der Städtetag NW den verkehrspolitischen Sprecherinnen und Sprechern der Landtagsfraktionen eine Stellungnahme zum Entwurf der Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung übersandt. Dieses Schreiben wurde u.a. auch auf der vg. Sitzung des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen angesprochen.

Ein inhaltsgleiches Schreiben wurde mir vom Städtetag NW am 23. Juli 1992 zugeleitet und von mir am 12. August 1992 beantwortet.

Da mein Antwortschreiben auf die Ihnen vorliegende vg. Stellungnahme vom 27. Juli 1992 ausführlich eingeht, übersende ich Ihnen dieses Antwortschreiben mit der Bitte, es dem Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen und dem Verkehrsausschuß zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Ilse Brusis)



Telefax (0211) 9 08 86 01

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab S-Bahn-Haltestelle Düsseldorf-Derendorf: Straßenbahnlinien 701, 714 Haltestelle Heinrichstraße  
und ab Hauptbahnhof mit Straßenbahnlinie 708 Haltestelle Heinrichstraße



Ministerium für Bauen und Wohnen  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Bauen und Wohnen NRW Postfach 10 11 03 - 4000 Düsseldorf 30

Abschrift

Herrn  
Beigeordneten Folkert Kiepe  
- Städtetag Nordrhein-Westfalen -  
Lindenallee 13 -17

5000 Köln 51

Nördlicher Zubringer 5  
4000 Düsseldorf 30  
Telefon  
(0211) 90 88 - 0  
Durchwahl  
90 88 -

Datum

II A 6 - 100/47

12. August 1992

Betreff: Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

hier: § 47 BauO NW; Niederschrift über die Sitzung am  
11. Mai 1992

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.07.1992 -63.20.54

Sehr geehrter Herr Kiepe,

über das am 11.05.1992 geführte Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist eine Ergebnisniederschrift gefertigt worden, die Ihnen zugegangen ist. Zu dem von Ihnen angesprochenen Absatz 4 - Abstellmöglichkeiten für Fahrräder - weist die Niederschrift auf die Bedenken hin, die besonders der Städte- und Gemeindebund gegen den Entwurf in der damals vorliegenden Fassung vorgetragen hat.

Wie Sie richtig wiedergeben, ist danach festgehalten worden, den in der Besprechung gemachten "Kompromißvorschlag" zu prüfen. Von einer Verabredung dieses Vorschlages, wie Sie am Ende Ihres Schreibens formulieren, konnte im Rahmen dieser Besprechung keine Rede sein, zumal in der Sache noch eine Ressortabstimmung erforderlich war.

Die nunmehr vorliegende Fassung ist mit dem Minister für Stadtentwicklung und Verkehr abgestimmt.

Telefax (0211) 9 08 86 01

Mit öffentlichen Verkehrsmitteln ab S-Bahn-Haltestelle Düsseldorf-Derendorf; Straßenbahnlinien 701, 714 Haltestelle Heinrichstraße  
und ab Hauptbahnhof mit Straßenbahnlinie 708 Haltestelle Heinrichstraße

Sie ist sachgerecht. Nach der früheren und von Ihnen offenbar weiterhin bevorzugten Fassung mit einer generellen Verpflichtung zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen wären die Bauaufsichtsbehörden gehalten gewesen, in allen Gemeinden und bei allen Bauvorhaben den Nachweis von Fahrradabstellplätzen zu fordern, zu prüfen und die Herstellung zu überwachen; dies also auch in Gemeinden und in Fällen, in denen Probleme beim Abstellen von Fahrrädern gar nicht bestehen. Diese Gemeinden hätten durch "Negativ"-Satzungen bestimmen müssen, daß und wo keine Abstellmöglichkeiten zu schaffen sind, und dies begründen müssen. Da kaum zu erwarten ist, daß diese umfangreiche und schwierige Satzungsarbeit in absehbarer Zeit zu bewältigen wäre, müßten zumindest bis zu deren Abschluß Fahrradabstellanlagen auch da geschaffen werden, wo sie gar nicht erforderlich sind.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, daß die Forderung nach Fahrradabstellplätzen wie die Forderung nach PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück in der Bauordnung der Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung - hier besonders die Verkehrssicherheit (§ 19 Abs. 2 BauO NW) - dienen muß (s. auch Begründung zu Absatz 4).

Die Fassung des § 47 Abs. 4 im Regierungsentwurf ermöglicht es den betroffenen Gemeinden nunmehr, nach ihren örtlichen Erfordernissen gebiets- und fallbezogen die notwendigen Regelungen zu treffen. Die Lage, Größe und Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze kann sie durch örtliche Bauvorschrift (neuer § 81 Abs. 1 Nr. 6) regeln.

Der Regierungsentwurf legt es also in die Hand der kommunalen Selbstverwaltung, die notwendigen Entscheidungen sachgerecht zu treffen. Er trifft somit eine Regelung von der ich annehmen muß, daß sie dem Städtetag als Sachwalter der kommunalen Selbstverwaltung entgegenkommt. Nach den mir vorliegenden Äußerungen von verschiedenen Städten bestand dort gegenüber dem Gesetzgeber auch nur der Wunsch nach einer entsprechenden Satzungsermächtigung.

Da Sie Ihr Schreiben auch an das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr gerichtet haben, habe ich eine Ablichtung meines Antwortschreibens ebenfalls nach dort übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung  
gez. Westermann



Beglaubigt

*Laure*  
Angestellte